UMWELTRECHT

Vorgaben für die Medizintechnik-Branche

F-Gas-Verordnung
Informationsblatt

Name des Rechtaktes

Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

Verkündungsstand

Fassung vom 20.02.2024.

Aktuelles

Aufgrund der neuen VO müssen nationale Umsetzungs- und Durchführungsrechtsakte überarbeitet werden. Seit 23.07.2025 liegen der RefEntwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und der RefEntwurf einer VO zur Durchführung der VO (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vor. Weitere EU-Durchführungsrechtsakte sind erforderlich.

Impressum

© Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed) in Zusammenarbeit mit Ahlhaus Handorn Niermeier Schucht Rechtsanwaltsgesellschaft mbH („Produktkanzlei“).
Diese Übersicht ersetzt keine Einzelfallprüfung.
Stand: Juli 2025

Kontakt: allonge@bvmed.de

Hintergrundinformationen

Die bisher geltende Verordnung (EU) Nr. 517/2014 wurde durch die neue Verordnung grundsätzlich mit Wirkung zum 11.03.2024 aufgehoben, wobei noch spezifische Übergangsfristen bestehen. Die wesentlichen Inhalte der neuen Verordnung sind weitere Verwendungseinschränkungen und Verkehrsverbote, Ausfuhrbeschränkungen und Ergänzung bestehender Regelungen.
Nationale Durchführungs- und Sanktionsbestimmungen sind in folgenden Rechtsakten enthalten:

- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
- Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase) (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV)
- Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV)

Rollen

Die F-Gas-V betrifft einerseits **Betreiber von Anlagen**, die fluorierte Treibhausgase enthalten. Zum anderen knüpft die F-Gas-VO an das **Inverkehrbringen** von fluorierten Treibhausgasen/Gemischen und bestimmten Erzeugnissen an. Das Inverkehrbringen erfasst nach Art. 3 Nr. 6 F-Gas-VO „Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an Dritte innerhalb der Union oder die Verwendung von hergestellten Stoffen oder von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für den Eigengebrauch hergestellt wurden“.

UMWELTRECHT

Vorgaben für die Medizintechnik-Branche

Anwendungsbereich

Die F-Gas-Verordnung enthält

- Regeln und Maßnahmen für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen
- Auflagen für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen
- Auflagen für bestimmte Verwendungen von fluorierten Treibhausgase
- Mengenbegrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen

Die von der F-Gas-Verordnung erfassten **fluorierten Treibhausgase** sind in Anhang I der F-Gas-VO aufgezählt und umfassen teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid und andere Treibhausgase, die Fluor enthalten. Zudem fallen unter den Begriff auch Gemische, einen dieser Stoffe enthalten.



Pflichten in Stichpunkten

- Vermeidung von Emissionen (Art. 4 ff.)
- Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse (Art. 11 i.V.m. Anhang IV) – ergänzende Vorgaben und Verbote dazu in § 12i ChemG
- Kennzeichnung und Information für bestimmte Erzeugnisse/Einrichtungen (Art. 12)
- Verwendungsbeschränkungen (Art. 13)
- Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (Art. 14 ff.) – ergänzende Vorgaben und Verbote dazu in § 12j ChemG
- Handelskontrollen (Art. 22 ff.)
- Berichterstattung (Art. 26)

Weitere Informationen zur F-Gas-Verordnung sind im Themenportal der EU-Kommission und im Themenportal des Umweltbundesamtes verfügbar.

Verstöße gegen die Vorgaben sind teilweise Straftaten und teilweise Ordnungswidrigkeiten.

Mehr bvmed.de/umweltrecht